

Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im
Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen | Fassung 1. Jänner 2007

Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU - Haftungsübernahmen

(gemäß § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung; mitgeteilt zur Freistellung gemäß der Novelle der Gruppenfreistellung für staatliche Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen; Amtsblatt der EG L 368/85)

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderung sind die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassenen Richtlinien zu beachten.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Präambel

1.1. Ziel und Zweck der Förderung

Das Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von Jungunternehmern sowie die Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials sowie des Innovationspotenzials von wirtschaftlich selbstständigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Dies beinhaltet vor allem die Förderung von Unternehmensgründungen und -nachfolgen und von Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Festigung der (Eigen)Kapitalbasis. Damit soll auch ein aktiver Beitrag zur Stabilisierung und Verbesserung der Beschäftigungssituation geleistet werden. Der Gestaltung attraktiver Finanzierungsmöglichkeiten kommt diesbezüglich wesentliche Bedeutung zu.

1.2. Europäischer Kontext

Die Zielsetzung dieser Förderung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

1.3. Förderungsprogramme und Evaluierung

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinien werden grundsätzlich im Rahmen von spezifischen Programmen vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet sein, operationalisierbar und deren Erreichung an Hand von Indikatoren überprüfbar sein. Zum Zwecke der Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Die Programmdokumente erstellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Die Programmdokumente müssen folgenden Mindestinhalt umfassen:

- Ziele des Programms
- Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen
- Laufzeit des Programms
- Details zu den förderbaren Projekten

<ul style="list-style-type: none"> ■ Details zu Förderungsart und –höhe sowie zu den förderbaren Kosten ■ Förderungsnehmer ■ Festlegung der Projektlaufzeit ■ Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten (nach Möglichkeit) ■ Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung ■ Monitoring und Evaluierungskonzept 	<p>im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen und –fortführungen, Kosten der Patentanmeldung) gewährt werden.</p>
<p>2. Gegenstand der Förderung und förderbare Vorhaben</p>	<p>2.2.2. Maßnahmen der Unternehmensstabilisierung</p>
<p>2.1. Gegenstand der Förderung</p> <p>Durch Erleichterung der Unternehmensfinanzierung und die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur von Unternehmen soll die Wettbewerbsstärke und die Dynamik der österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen gestärkt werden.</p>	<p>Gefördert werden Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Unternehmensstabilisierung, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ langfristige Erfolgchancen sichern, ■ der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen und ■ unter Mitwirkung des Unternehmens und der Gläubiger erfolgen. <p>Im Rahmen dieser Stabilisierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Lage von potenziell gefährdeten, aber nicht zahlungsunfähigen Unternehmen stabilisiert werden.</p>
<p>Die Förderung richtet sich an:</p>	<p>3. Förderungswerber</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Jungunternehmer (das sind Personen, die erstmals wirtschaftlich selbständig tätig sind) ■ neugegründete und übernommene Unternehmen ■ High-Tech-Unternehmensgründungen ■ bereits am Markt befindliche wachstumsorientierte und/oder innovative Unternehmen ■ Unternehmen in einer Stabilisierungsphase 	<p>3.1. Persönliche Voraussetzungen</p> <p>Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ein KMU der gewerblichen Wirtschaft (mit Ausnahme von Unternehmen der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ der Wirtschaftskammern) oder b. ein KMU, das technische Dienstleistungen oder Infrastrukturdienstleistungen für Unternehmen gemäß Punkt a. erbringt,
<p>2.2. Förderbare Vorhaben</p>	<p>im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben beabsichtigen.</p>
<p>2.2.1. Die Finanzierung von Investitionen, Betriebsmitteln und sonstigen Kosten mit Projektcharakter</p>	<p>3.2. Formelle Voraussetzungen</p>
<p>Gefördert wird die Durchführung eigen- und/oder fremdfinanzierter Vorhaben. Die Förderung kann sowohl für materielle als auch für immaterielle Investitionen (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing), für Betriebsmittel (z. B. Wareneinkäufe) und sonstige vorab definierte Projektkosten (z. B.</p>	<p>3.2.1. Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.</p> <p>3.2.2. Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind KMU, welche von der jeweils geltenden Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen</p>

(KMU) erfasst werden. Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

- 3.2.3. Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf
- 3.2.3.1. kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z. B. Disziplinarverfahren) anhängig sein;
- 3.2.3.2. kein Konkurs- (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungs-) oder Ausgleichsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplanes oder eines (Zwangs-)Ausgleichs abgeschlossen worden sein;
- 3.2.3.3. kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden sein.
- 3.2.4. Eine Förderung von mittleren Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilfenrechts gefördert wurden, ist während des Umstrukturierungszeitraumes ausgeschlossen.

4. Förderbare Kosten und Vorhaben

- 4.1. Gefördert werden können Finanzierungen im Zusammenhang mit den unter Punkt 2.2. angeführten Vorhaben, das heißt Finanzierungen für Investitionen, Betriebsmittel und sonstige Projektkosten, Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapitalstruktur, die Aufnahme von Fremdkapital (insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen oder -übernahmen) und Maßnahmen der Unternehmensstabilisierung.
- 4.2. Nicht förderbare Kosten
- Ausgeschlossen von einer Förderung sind
- 4.2.1. Kosten, die vor Einbringung des Förderungsansuchens angefallen sind;
- Soweit die Förderung auf die VO Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 (Freistellungs-

verordnung für Regionalbeihilfen) gestützt wird, gilt stattdessen folgendes:

Vorhaben, an denen Arbeiten begonnen wurden, bevor die Förderung beantragt wurde, oder bevor die aws den Förderungswerber schriftlich davon informiert hat, dass dem ersten Anschein nach – vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung – das Vorhaben die Bedingungen für die Förderungswürdigkeit grundsätzlich erfüllt.

- 4.2.2. Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen.
- 4.3. Nicht förderbare Vorhaben

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die aws kann für Vorhaben gemäß Punkt 2. Haftungen (Bürgschaften, Garantien) gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung übernehmen. Die Ausgestaltung der Haftungen hat unter Beachtung der bankwesenrechtlichen Erfordernisse für persönliche Sicherheiten (das heißt „Basel II-gerecht“) zu erfolgen.

Im Einzelfall kann die aws Haftungen bis zu einem Obligo in Höhe von EUR 2,0 Mio. Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten und für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernehmen. In den Haftungsanboten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Geschäftsbedingungen der aws die entsprechenden Auflagen und Bedingungen von der aws festzulegen.

Bei der Beurteilung von Förderungsansuchen auf Übernahme von Haftungen hat die aws darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Finanzierung eine Haftung übernommen wird, erwarten lassen, dass die verbürgten/garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Haftung vereinbarungsgemäß erfüllt werden können bzw. dass das garantierte Eigenkapital während der Laufzeit

der Garantie werthaltig bleibt. Weiters hat die aws unter Berücksichtigung der Förderungsprioritäten auf eine ausgewogene Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut, sonstigen Kapitalgebern, dem Förderungswerber und öffentlichen Haftungsträgern Bedacht zu nehmen. Diesbezüglich ist die Hereinnahme von Sicherheiten einschließlich der persönlichen Haftung der Gesellschafter und/oder das Bedingen eines adäquaten Eigenmittelanteiles als Instrument der Risikoteilung vorzusehen.

Der Förderungswerber hat für die Übernahme der Haftung der aws für die Dauer der vereinbarten Haftungslaufzeit ein Entgelt von mindestens 0,6 % p.a. zu entrichten. Berechnungsgrundlage ist der laut vereinbartem Tilgungsplan des Haftungsanbotes jeweils verbürgte oder garantierte Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote. Für Vorhaben mit besonders hohem Risiko oder für einzelne Kategorien von Vorhaben können im Haftungsanbot höhere fixe oder erfolgsabhängige Entgelte festgelegt werden. Für einzelne Kategorien von Vorhaben können abweichende Konditionen festgelegt werden.

Die Höhe eines allfälligen Bearbeitungsentgeltes oder eines allfälligen Promessenentgeltes wird von der aws in den Geschäftsbedingungen festgelegt.

Die Detailfestlegungen betreffend das Haftungs- und Bearbeitungsentgelt sind in den Programmdokumenten gem. Punkt 1.3. vorzunehmen.

6. Förderungsobergrenze

- 6.1. Diese Richtlinien stützen sich auf folgende europarechtliche Grundlagen:
- 6.1.1. Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABI“) L 10/33 vom 13.1.2001, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004, ABI L 63/22 vom 28.2.2004, der Verordnung (EG) Nr. 1976/2006] der Kommission vom 20. Dezember 2006, ABI L 368/85;
- 6.1.2. Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der

Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI L 379/5;

- 6.1.3. Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionalen Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten, ABI L 302/29 vom 1.11.2006.
- 6.1.4. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen veröffentlicht im Amtsblatt 2006/C 194/02, vom 18.8.2006
- 6.2. Die Anwendung der zitierten Verordnungen hat jeweils entsprechend ihres sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich zu erfolgen. Die Programmdokumente (Punkt 1.3) haben die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.
- 6.3. Kumulierungen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

7. Kreditkonditionen

Die effektiven Kosten der von der aws verbürgten Kredite dürfen einen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Verfahrenszinssatz (unter Beachtung des von der Europäischen Kommission betreffend das Beihilfenrecht festgelegten Referenzzinssatzes) nicht überschreiten. Eine gesonderte Regelung für den nicht durch die aws besicherten Kreditteil ist in den Geschäftsbedingungen der aws festzulegen.

Daneben können erwachsene Auslagen (z. B. Post-, Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchsauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) nach Anfall oder

pauschal einmalig mit maximal 1 % der Kreditsumme begrenzt in Rechnung gestellt werden.

Für einzelne Kategorien von Krediten können im Haftungsanbot andere Festlegungen getroffen werden. Die diesbezüglichen Detailfestlegungen sind in den Programmdokumenten gem. Punkt 1.3. vorzunehmen.

Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen.

Der Verfahrenszinssatz wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWA als auch der aws einzusehen.

Im Falle sonstiger Fremdfinanzierungen (z. B. Leasing) hat die aws entsprechende Auflagen und Bedingungen – unter sinngemäßer Anwendung der für Kreditfinanzierungen geltenden Bestimmungen – in das Förderungsanbot aufzunehmen.

8. Verfahren

8.1. Ansuchen

8.1.1. Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines Formulars, welches von der aws aufzulegen ist, bei Fremdfinanzierungen im Wege des finanzierenden Instituts, bei Eigenmittelfinanzierungen direkt bei der aws, einzubringen. In diesem Formular sind die einem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des um eine Förderung einreichenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

8.1.2. Die Förderungsansuchen sind von der aws nach bankmäßigen Grundsätzen sowie hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinien zu prüfen.

8.2. Entscheidung

8.2.1. Entscheidungen über Förderungsansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Bestimmungen des KMU-Förderungsgesetzes.

8.2.2. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws dem Förderungs-

werber und dem finanzierenden Institut ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist vom Förderungswerber und vom finanzierenden Institut innerhalb einer bestimmten, im Anbot genannten Frist anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen der Förderungswerber und das finanzierende Institut auch die Kenntnisnahme der Förderungsrichtlinien.

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der geförderten Mittel ist binnen zwei Jahren gerechnet ab dem Datum des Förderungsanbotes durch eine Bestätigung über den dem Förderungsvertrag gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens durch einen vom geförderten Unternehmen erstellten und vom geförderten Unternehmen und dem finanzierenden Institut unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) sowie eines Sachberichts unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (das heißt nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrückklässen etc.) aufgenommen werden.

8.2.3. Für die zu übernehmenden Haftungen können von der aws auch Promessen ausgestellt werden.

8.2.4. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

8.2.5. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

9. Auskünfte und Überprüfungen

9.1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

- 9.2. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.
- 10. Datenschutz**
- 10.1. Datenverwendung durch den Förderungsgeber
- Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.
- 10.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz
- Sofern eine über Punkt 10.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.
- 10.3. Der Förderungswerber hat die AWS zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderung zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.
- 11. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes**
- Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz idGF einzuhalten.
- 12. Beachtung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes**
- Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz idGF einzuhalten.

13. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen

Diese Förderungsaktion kann auch im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mittel als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Finanzen und der aws jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in den Förderungsvertrag aufzunehmen.

14. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Regelung, wonach sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen

15. Geltungsdauer

Förderungsansuchen im Rahmen dieser Förderungsrichtlinien können im Zeitraum 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2013 bei der aws eingebracht werden.

